

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-04-024

Gegenstand:

Dach-Konstruktion
der Feuerwiderstandsklasse REI 30
nach DIN EN 13501-2; 2010-02
(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2015/2)

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
D-67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

12.11.2015

Geltungsdauer bis:

11.11.2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses abP ersetzt
das abP Nr. P-MPA-E-04-024 vom 24.05.2007.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 2 Anlagen.



V/1319/2010/07

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dach-Konstruktion nach BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2015/2, Einzelheiten des Aufbaus sind der Beschreibung nach Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.1.1 Klassifizierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer tragenden, raumabschließenden Dach-Konstruktion, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterseite der Feuerwiderstandsklasse REI 30 nach DIN EN 13501-2; 2010-02 angehört.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Dach-Konstruktion ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- den Sparren,
- der Dachhaut und
- der Dämmung zwischen den Sparren.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anschlüsse

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Klassifizierung gilt nur dann, wenn der Aufbau der Dach-Konstruktion der Beschreibung unter Abschnitt 2 entspricht und die Anschlüsse der Dach-Konstruktion an Bauteile vorgenommen werden, die mit ihren Unterstützungen und Aussteifungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 angehören.

1.2.2 Abmessung

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt für nicht begrenzte Breiten und für begrenzte Längen bis $B \leq 3,0$ m (zwischen den Wänden) der Dach-Konstruktion, die nach Eurocode 5: (Bemessung und Konstruktion von Holzbauten) DIN EN 1995-1-1 unter Berücksichtigung der Beschreibung in Abschnitt 1.2.3 und der zulässigen Biegespannung der Sparren von $\sigma_b \leq 7$ N/mm² (Belastung aus Eigenlast und Verkehrslast) nachgewiesen werden.

Forderungen hinsichtlich zulässiger Verformungen, weiterer Normen und/oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

1.2.3 Sparren-Querschnitt

Bei der Dach-Konstruktion sind die Sparren in den Mindestquerschnitts-Abmessungen von 80 mm x 140 mm aus Nadelvollholz (VH) der Festigkeitsklasse C24 in der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 nach herzustellen.

1.2.4 Deckenhohlraum

Die Höhe des Dachhohlraumes muss mindestens 140 mm betragen.

1.2.5 Dachneigung

Die Dachneigung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Einbauten

In die Dach-Konstruktion dürfen keine weiteren Durchbrüche zum Einbau von Lüftungsgeräten, klimatechnischen Geräten oder ähnlichen eingebracht werden.



1.2.7 Beschichtungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu $\leq 0,5$ mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

1.2.8 Befestigungsmittel

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nur dann, wenn die untersuchte Befestigungsart der Dach-Konstruktion nach der Beschreibung unter Abschnitt 2 durchgeführt wird.

Soweit Dübel verwendet werden, sind hierfür die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin zu beachten.

Eine Beurteilung anderer Abhängungs- und Befestigungsarten und anderer Wandanschlüsse - auch gleicher Anschlüsse an Wänden, die jedoch nicht unter den Begriff Massivwände fallen - kann nur durch eine anerkannte Prüfanstalt erfolgen.

1.2.9 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Dach-Konstruktion darf als Satteldach oder freitragendes Pultdach hergestellt werden und ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Dach-Konstruktion sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1 Sparren

Auf den Massivwänden sind Sparren in Mitten-Abständen bis $a \leq 880$ mm aufzulegen, die nach Abschnitt 1.2 auszuwählen und zu dimensionieren und entsprechend den statischen Erfordernissen zu befestigen sind.

2.2 Dämmung

Zwischen den Sparren ist die Dämmung aus ISOVER ULTIMATE U HFK-035 oder ISOVER ULTIMATE U HPK-035 der Baustoffklasse A1 nach Allgemeiner Bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1459 des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin mit der Dicke von $d \geq 140$ mm (Rohdichte $\rho \geq 22$ kg/m³) einzufügen. Die Einbauabmessungen (Breite x Länge) sind um ca. 2 cm kleiner herzustellen als die Abmessungen der Dämmung.

2.3 Traglattung

Zur Lage-Sicherung der Dämmung ist unterhalb der Sparren in Sparrenquerrichtung eine Traglattung aus Nadelschnittholz der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 in den Mindestabmessungen von 24 mm x 48 mm (= Dicke x Breite) in Abständen von 400 mm nach Statik anzubringen.

2.4 Unterdecke

An die Traglattung darf zusätzlich eine Unterdecke angebracht werden, die aus Materialien der Baustoffklasse mindestens E nach DIN EN 13501-1; 2010 oder mindestens B2 nach DIN 4102-4; 1994-03 hergestellt ist. Die Befestigung der zusätzlichen Unterdecke ist nach statischen Erfordernissen vorzunehmen.

2.5 Dachhaut

Die Dachhaut ist im Wesentlichen aus der Unterdeckbahn, der Konterlattung, der Dachlattung und



der Dacheindeckung entsprechend den Verarbeitungsregeln nach DIN 18 338 herzustellen. Auf der Oberseite der Sparren ist eine handelsübliche Unterdeckbahn mit der Dicke von ca. 0,5 mm aufzulegen. Oberhalb der aufgelegten Unterdeckbahn ist in Sparrenrichtung eine Konterlattung aus Nadelschnittholz der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 in den Mindest-Abmessungen von 40 mm x 60 mm (= Dicke x Breite) nach statischer Erfordernis zu befestigen. Oberhalb der Konterlattung ist in Sparrenquerrichtung eine Dachlattung aus Nadelschnittholz der Sortierklasse mindestens S10 nach DIN 4074-1 in den Mindest-Abmessungen von 30 mm x 50 mm (Dicke x Breite) in Abständen von ca. 340 mm nach Statik anzubringen. Auf der Dachlattung sind Ton-Ziegel nach DIN 456 oder aus Beton aufzulegen.

3 Prüfberichte zum Nachweis der Klassifizierung

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Prüfberichte	Prüfverfahren Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG	210003432-1	DIN EN 1365-2; 2000-02

4 Übereinstimmungsnachweis des Anwenders (Bauart BRL-A-T3)

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Bauregelliste. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer, der die Dach-Konstruktion errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Dach-Konstruktion entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in Verbindung mit der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



7 Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 12.11.2015

Im Auftrag
Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Ing. Frank Diekmann)



Sachbearbeiter

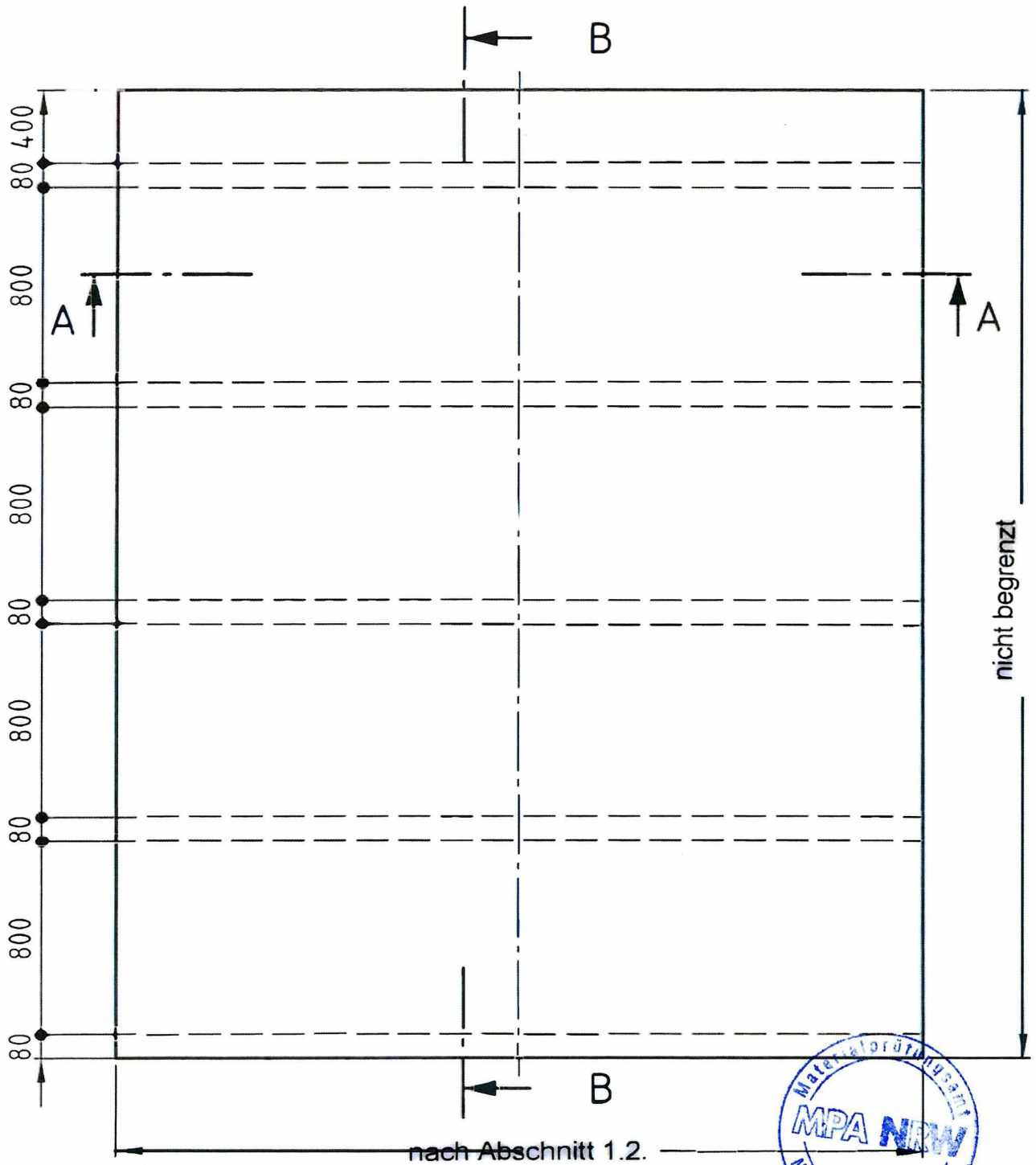
(Dipl.-Ing. Heinrich Kötter)

ISOVER

Dachaufbau

Nr. 100656

Draufsicht

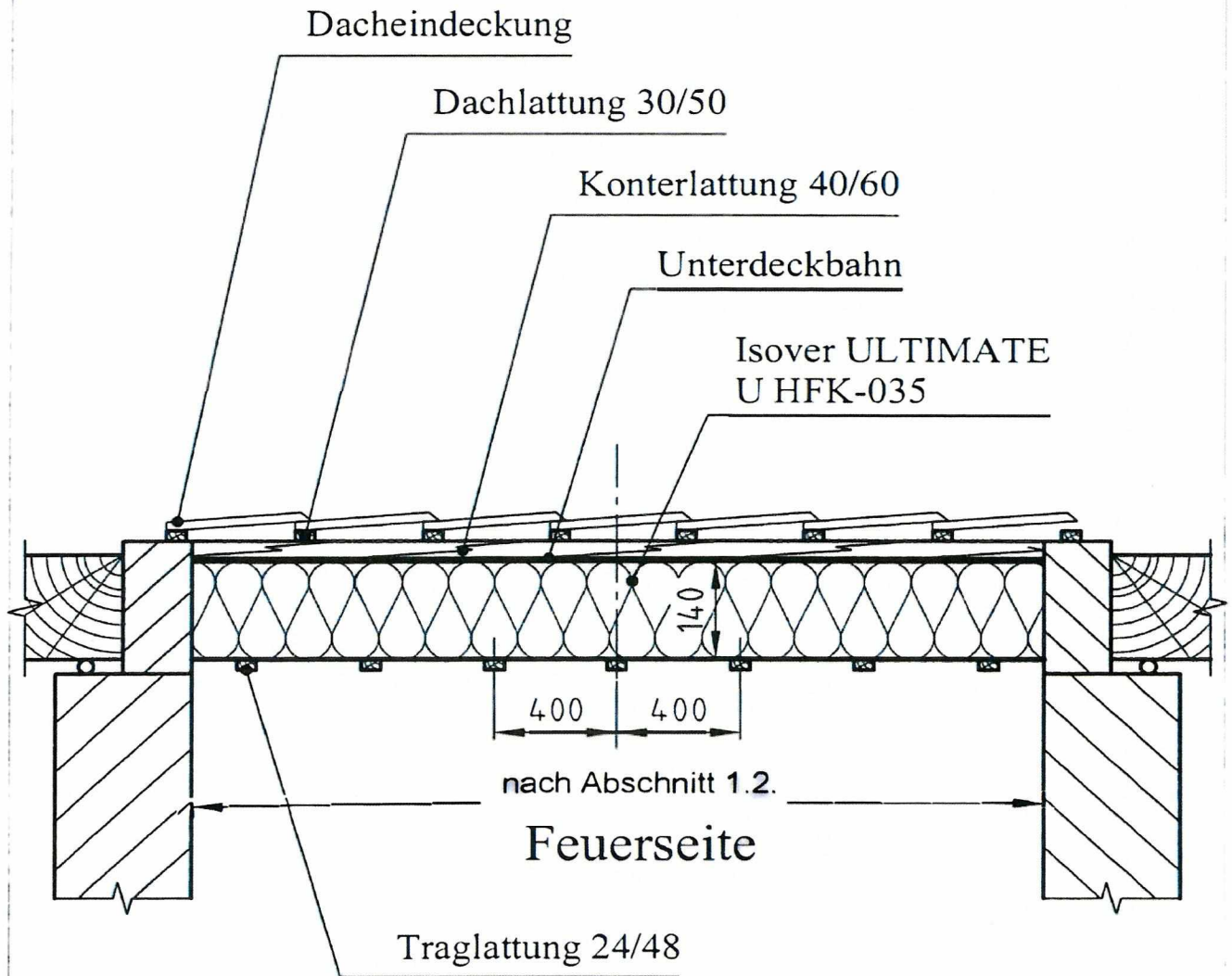


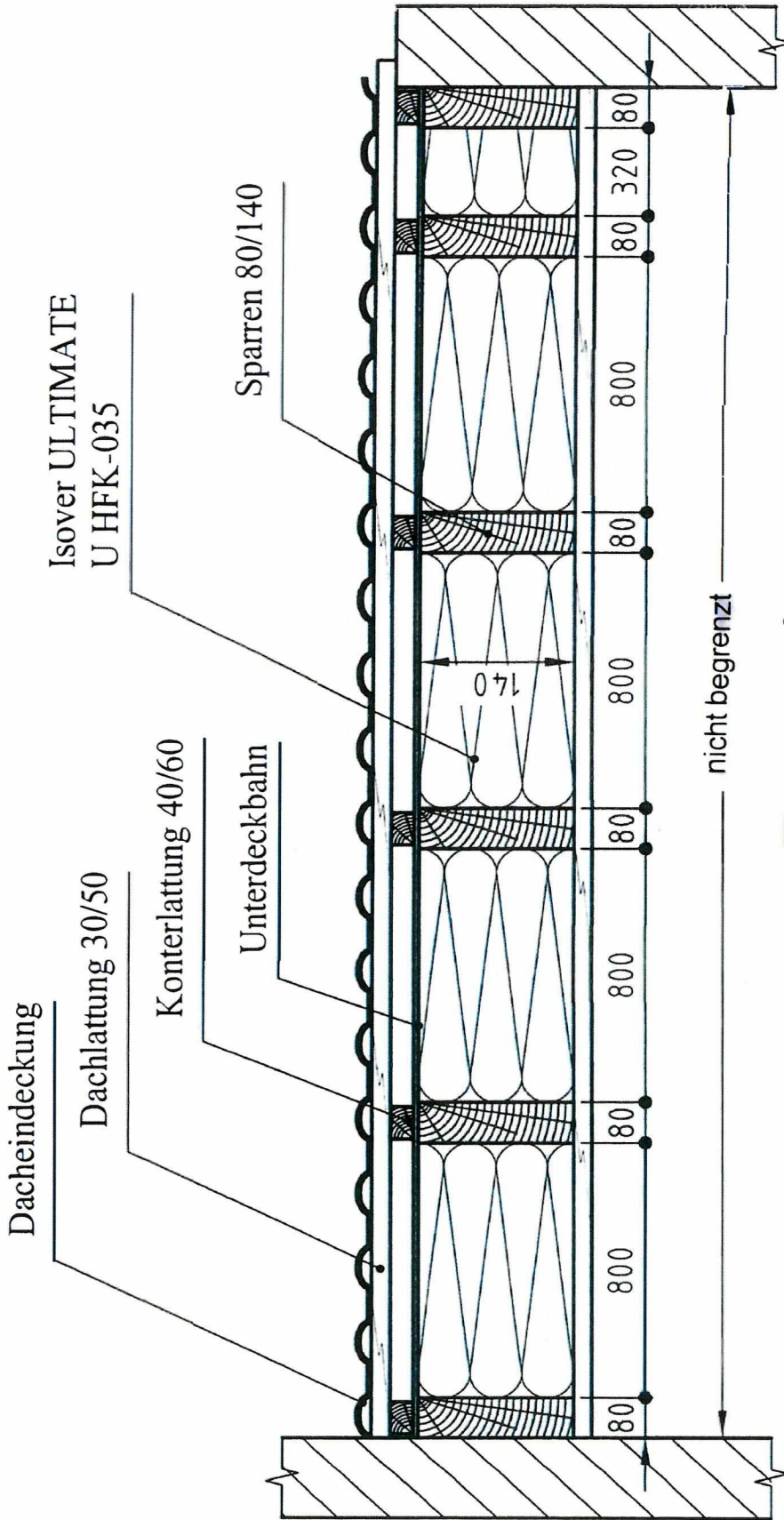
ISOVER

Dachaufbau

Nr. 100657

Schnitt A-A





Dachaufbau F

Schnitt B-B

ISOVER

Nr. 1006578



Muster für
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Dach-Konstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass die Dach-Konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-04-024 des Materialprüfungsamtes NRW vom 12.11.2015 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.*)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

MPA NRW • Außenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

D-67059 Ludwigshafen

Ihr Zeichen : z150122
Ihre Nachricht vom : 19.10.2015
Mein Zeichen : 210006975-2
Telefon : (02943) 897-43
Telefax : (02943) 897-33
E-Mail : koetter@mpanrw.de

Datum : 12.11.2015

Alternative Änderung an der im ABP Nr. P-MPA-E-04-024 vom 12.11.2015 beschriebenen Dach-Konstruktion nach BRL A Teil 3, Lfd. 2.1

1. Alternative Änderung

1.1 Dämmung

Bei der Dach-Konstruktion soll die Zwischensparren-Dämmung entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 2 alternativ aus:

- ULTIMATE Klemmfilz-035
- ULTIMATE Klemmfilz-040
- ULTIMATE U HFU-040
- ULTIMATE U Universalfilz 035
- ULTIMATE U Universalfilz 040

mit mindestes gleicher Dicke/Rohdichte und Baustoffklasse, wie im o. g. ABP beschrieben, hergestellt werden.

1.2 Beurteilung

Zur Beurteilung der alternativen Änderung an der im ABP Nr. P-MPA-E-04-024 beschriebenen Konstruktion wird der zugrunde liegende Brandtest nach DIN EN 1365-2; 2000-02 an einer Dach-Konstruktion herangezogen.

Bei dem durchgeführten Brandtest mit einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterseite wurden die Anforderungen während eines Zeitraums von 48 Minuten erfüllt. Die Konstruktion konnte in die Feuerwiderstandsklasse REI 30 eingereiht werden. Das Dokument des zugrunde liegenden Brandtests ist beim MPA NRW hinterlegt.

Bei Brandbeanspruchung nach DIN EN 1365-2; 2000-02 an der im ABP Nr. P-MPA-E-04-024 beschriebenen Dach-Konstruktion mit der alternativen Änderung entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 1.1 kann aufgrund:

- der alternativen Dämmung (mit mindestens gleichen Dicken und Mindestrohdichten) gegenüber dem zugrunde liegenden Brandtest mit etwa gleichen Feuerwiderstandsdauern gerechnet werden.

Daher kann erwartet werden, dass die Tragfähigkeit, der Raumabschluss und die Wärmedämmung der geänderten Konstruktion während des Zeitraums von 30 Minuten nicht beeinträchtigt werden.

2. Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren

Zum Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren ist für die im ABP Nr. P-MPA-E-04-024 vom 12.11.2015 des MPA NRW beschriebenen Wand-Konstruktion mit der alternativen Änderung entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 1 eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erforderlich.

Diese Übereinstimmungserklärung kann nach § 25 der LBO NRW auch bei nicht wesentlichen Abweichungen abgegeben werden. Nach Ansicht des MPA NRW handelt es sich hier bei der alternativen Änderung nicht um eine wesentliche Abweichung zu der im ABP Nr. P-MPA-E-04-024 vom 12.11.2015 des MPA NRW beschriebenen Dach-Konstruktion.

Die endgültige Beurteilung erfolgt jedoch durch den Anwender.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Dipl.-Ing. Heinrich Kötter



Dieses Schreiben besteht aus 2 Seiten.